

Neue UVV „Feuerwehren“ in Kraft getreten

• DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren (GUV-V C53)“

Die DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ ersetzt die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren (GUV-V C53)“, welche bereits seit 1989 nahezu unverändert in Kraft ist. Eine Überarbeitung war aufgrund von Weiterentwicklungen in der Feuerwehrtechnik, neue Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen und veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig. Die Durchführungsanweisungen zur alten UVV werden ebenfalls ersetzt: durch die neue DGUV-Regel 10S-049 „Feuerwehren“.

Die Selbstverwaltung der Unfallkasse NRW hat die UVV zum 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.

Der Weg zur neuen UVV

Die Neufassung der DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der dazugehörigen DGUV-Regel 10S-049 „Feuerwehren“ wurde ab 2010 federführend vom Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ im Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet. Durch zwei Stellungnahmeverfahren in den Jahren 2014 und 2015 zum Entwurf der UVV wurden auch alle interessierten bzw. betroffenen Kreise in die Erarbeitung einbezogen. Zu diesen Kreisen zählen u.a. die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und über deren Selbstverwaltungsorgane die Träger des Brandschutzes und die Feuerwehren selbst sowie die kommunalen Spitzenverbände und die Landesfeuerwehrverbände. Auf Grund dieser äußerst breiten Beteiligung, die auch in diversen Stellungnahmen ihren Ausdruck fand, kann wohl auch von einer großen Akzeptanz für die neue UVV „Feuerwehren“ ausgegangen werden.

Zusätzlich zu dem Genehmigungsverfahren der Vorschrift war ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535 durchzuführen, um festzustellen, dass diese UVV keine Handelshemmnisse aufgrund von baulichen und sicherheitstechnischen Vorgaben enthält. Im November 2018, rund nach Jahre nach Beginn des Verfahrens, wurde endlich die Vorgenehmigung der Muster-DGUV-Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durch den Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) erteilt.

Der Feuerwehrausschuss und der Präventionsausschuss der Unfallkasse NRW haben die Entwicklungen der neuen UVV aktiv begleitet und stets intensiv beraten. Die endgültige Muster-UVV wurde anschließend zum 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ vom 01.04.2009 in der Fassung vom Januar 1997 außer Kraft.

Was ist neu?

In diesem Beitrag werden exemplarisch einige wichtige Neuerungen der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ vorgestellt. Die neue Vorschrift kann hier nicht in ihrer Gesamtheit dargestellt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Deutlich geändert hat sich gegenüber der bisherigen UVV der in Abschnitt 1 festgelegte Geltungsbereich. Die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ gilt „nur“ noch für Städte und Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sowie die dort ehrenamtlichen Dienst verrichtenden Feuerwehrangehörigen. Dies bedeutet im Umkehrschluss: Sie gilt nicht für Beamte und hauptberuflich im Feuerwehrdienst Beschäftigte. Für diese gilt uneingeschränkt das staatliche Arbeitsschutzrecht. Die Regelungsinhalte der DGUV Vorschrift 49 können jedoch für Beamte und Beschäftigte zum Beispiel per Anweisung des Dienstherrn bzw. der Dienstherrin zur Anwendung kommen.

§ 3 Verantwortung

Die „Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz“ wurde ebenfalls neu in die DGUV Vorschrift 49 aufgenommen. Das macht deutlich, dass dem Bereich Organisation zukünftig besondere Bedeutung beigemessen wird. Die Gesamtverantwortung für die freiwilligen Feuerwehren liegt dabei bei den jeweiligen Kommunen und Landkreisen. Ihnen obliegt damit auch die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen. Dabei sollen die Anforderungen und Strukturen des Ehrenamts besondere Berücksichtigung finden.

§ 4 Gefährdungsbeurteilung

In diesem Zusammenhang erläutert die Vorschrift auch die für den Arbeitsschutz zentrale Gefährdungsbeurteilung. Wofür und wann muss sie erstellt werden? Wie können die Anforderungen der neuen DGUV Vorschrift 49 erfüllt werden?

Unterstützung bei Gefährdungsbeurteilungen finden Sie, zum Beispiel in Form des Leitfadens zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst, auch auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode S0175.

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Mit § 5 wird dem Träger der Feuerwehr erstmals die Möglichkeit eingeräumt, sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen. Solch eine Beratung kann z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich), durch mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte, oder durch geeignete psychosoziale Fachkräfte erfolgen.

§§ 6 und 7 Eignung für den Feuerwehrdienst und arbeitsmedizinische Vorsorge

Den Feuerwehrdienst dürfen weiterhin nur Personen übernehmen, die für die jeweilige Tätigkeit körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt sind. Bestehen konkrete Zweifel an der Eignung, müssen sie ärztlich abgeklärt werden. Diese Anforderung hat nicht zum Ziel, irgendjemanden aus der Feuerwehr auszuschließen. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, sich dort zu engagieren, auch bei eingeschränkter Eignung für den aktiven Dienst. Für Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind Eignungsuntersuchungen aber weiterhin zwingend vorgeschrieben.

Die neuen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und zur Feststellung der Eignung für das Tragen von Atemschutz berücksichtigen in besonderer Weise die Belange des Ehrenamtes. So wird es nun möglich sein, Vorsorge und Eignungsfeststellung gemeinsam durchzuführen. Dazu reicht eine geeignete Ärztin oder ein geeigneter Arzt aus, ein spezieller Betriebsmediziner ist nicht zwingend notwendig. Voraussetzung sind

eine entsprechende apparative Ausstattung und fachliche Kenntnisse zur Durchführung der Untersuchung. Diese neue Regelung kann zu einer deutlichen Verringerung des Aufwandes für die Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger führen.

§ 8 Besonderer Stellenwert von Unterweisungen

Ergänzend zum bereits bestehenden besonderen Stellenwert der Unterweisungen der Feuerwehrangehörigen über mögliche Gefahren und Fehlbeanspruchungen im Dienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsgefahren wurden explizit die notwendigen Unterweisungen zur Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr aufgenommen.

§ 9 Erste Hilfe

Bei der Ersten Hilfe konnten im Feuerwehrbereich einige Erleichterungen geschaffen werden: Einsatzkräfte, die nach feuerwehrspezifischem Regelwerk in Erster Hilfe aus- und fortgebildet sind, gelten als Ersthilfe im Sinne des § 26 (2) der DGUV-Vorschrift 1.

Kontaminationsvermeidung

Auch das Thema Kontaminationsvermeidung wurde in der neuen UVV „Feuerwehren“ berücksichtigt: so wird in § 12 „Bauliche Anlagen“ u. a. festgelegt, dass bauliche Anlagen so gestaltet und eingerichtet werden müssen, dass Gefährdungen durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und Kontaminationsverschleppungen vermieden werden.

Außerdem ist in § 15 (2) festgeschrieben, dass Kontaminationen der Feuerwehrangehörigen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

§ 13 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

Auch an dieser Stelle der UVV wird ein Focus auf den Unfallschutz gelegt: So müssen Geräte, Ausrüstungen, Leitern, Hubrettungsgeräte, die im Einsatz- und Übungsdienst verwendeten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel und Feuerwehrfahrzeuge so ausgewählt werden und ausgerüstet sein, dass Gefährdungen für Feuerwehrangehörige insbesondere unter Einsatzbedingungen vermieden werden.

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

Die meisten Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen haben eine Jugendfeuerwehr. Außerdem gibt es schon viele Kinderfeuerwehren. Kinder und Jugendliche bedürfen einer besonderen alters- und entwicklungsrechtlichen Betreuung in der Feuerwehr. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.

§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

In § 19 (3) wird besonders betont, dass Feuerwehrangehörige regelmäßig besonders zu unterweisen sind, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

§ 24 Einsatz mit Atemschutzgeräten

Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädigender Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte benutzt werden. Von einer Gefährdung ist immer auszugehen, wenn Sauerstoffmangel oder gesundheitsschädigende Stoffe nicht sicher ausgeschlossen werden können. Dies kann z. B. auch bei Nachlösch- oder Aufräumarbeiten nach einem Brand der Fall sein. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträger ist sicher zu stellen. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.

Die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ können Sie auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de herunterladen.

Mit dem Webcode S0675 finden Sie außerdem eine Synopse der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und der UVV „Feuerwehren“ GUV-V C53.